

Verordnung
über die Errichtung der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten.

Vom 12. Juli 1951

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik betrachtet es als ihre nationale Aufgabe, die Entwicklung einer fortschrittlichen deutschen Kultur entschieden weiterzuführen, das kulturelle Schaffen zur reichen Entfaltung zu bringen und die Qualität der künstlerischen Leistungen ständig zu erhöhen.

Eine fortschrittliche deutsche Kultur wird die Erkenntnis der Wirklichkeit vermitteln und die Menschen zum Kampf für den friedlichen Neuaufbau, für Fortschritt, für Frieden und nationale Einheit, für die Lösung der Lebensfragen des deutschen Volkes erziehen. Das erfordert die Entwicklung einer realistischen Kunst. Um diese Kunst zu entwickeln, ist es notwendig, an das klassische Erbe und die humanistischen Traditionen der deutschen Kultur anzuknüpfen und das gesamte künstlerische Schaffen auf das engste mit dem werktätigen Volk zu verbinden.

Während die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik das kulturelle Schaffen, die Entwicklung von Kunst und Literatur im weitesten Ausmaß fördert, verbreiten sich in Westdeutschland, um das deutsche Nationalbewußtsein zu vergiften, Kosmopolitismus, Kitsch und Gangsterliteratur. Die Erhaltung und Entwicklung einer fortschrittlichen Kultur kann daher nur im konsequenten Kampf gegen alle Bestrebungen und Maßnahmen erfolgen, die darauf gerichtet sind, die Kultur des deutschen Volkes zu zerstören.

Die neue deutsche fortschrittliche Kultur ist aufgeschlossen gegenüber den kulturellen Leistungen anderer Völker. Das Studium und die Aneignung der Erfahrungen, insbesondere aus der hohen Kultur der friedliebenden sozialistischen Sowjetunion und der volksdemokratischen Länder, durch Kulturaustausch, die Herstellung enger Beziehungen zu den fortschrittlichen Kulturschaffenden aller Länder sind ein Bestandteil unseres eigenen kulturellen Fortschritts.

Ausgehend von der gesamtdeutschen Bedeutung der Entwicklung einer fortschrittlichen deutschen Kultur, wird von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur Neuordnung der Angelegenheiten in Kunst und Literatur folgendes verordnet:

I.

Errichtung der Staatlichen Kommission
für Kunstangelegenheiten

§ 1

(1) Für die einheitliche und zentrale Leitung der gesamten Kunstangelegenheiten wird beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik die Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten errichtet.

(2) Die Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und den Mitgliedern der Kommission.

(3) Die Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten hat die Rechtsstellung eines Staatssekretariats mit einem bestimmten Geschäftsbereich, ihr Vorsitzender die eines Staatssekretärs mit eigenem Geschäftsbereich im Sinne vom § 5 des Gesetzes vom 8. November 1950 über die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1135).

§ 2

(1) Die Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten tritt regelmäßig zusammen und arbeitet konkrete Pläne für die Entwicklung des künstlerischen Schaffens auf der Grundlage der Aufgaben des Fünfjahrplanes aus und faßt Beschlüsse über die Durchführung ihrer Aufgaben. Sie prüft die grundlegenden Fragen und zieht daraus Lehren für die Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiete der Kunst. Die Kommission behandelt die Fragen der praktischen Anleitung in Kunstangelegenheiten, der Entwicklung des Nachwuchses und der Förderung

fortschrittlicher Künstler. Die Kommission leitet die Arbeit der Verwaltungen für Kunstangelegenheiten der Länder und der künstlerischen Institutionen, die ihr unmittelbar unterstehen, und in bestimmten Fragen die Kunstinstitute, die in der Deutschen Demokratischen Republik von besonderer Bedeutung sind. Sie überprüft die Berichte über die Arbeit der Verwaltungen und Institutionen in den Ländern, Kreisen und Gemeinden und kontrolliert die Durchführung der Verfügungen und Arbeitsanweisungen.

(2) Die Beschlüsse der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten treten durch Verfügung des Vorsitzenden der Kommission in Kraft, soweit nicht durch Gesetze und Verordnungen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik etwas anderes bestimmt ist.

(3) Der Vorsitzende der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten beruft die Leiter der Kunstinstitute, die von besonderer Bedeutung sind.

§ 3

Die Hauptabteilung Kunst und Literatur des Ministeriums für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik und die entsprechenden Abteilungen der Länder werden aufgelöst.

II.

Errichtung von Verwaltungen und Abteilungen
für Kunstangelegenheiten in den Ländern und Kreisen

§ 4

(1) Bei den Länderregierungen werden Verwaltungen für Kunstangelegenheiten errichtet.